



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU

Praktikable Lösungen bei der Nutzung von ukrainischen Führerscheinen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- die generelle Verlängerung der Fahrberechtigung für ukrainische Kriegsflüchtlinge, die im Besitz einer ukrainischen Fahrerlaubnis sind, nach § 29 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ab Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland – im Gleichklang mit der europarechtlichen Jahresfrist – von sechs Monaten auf ein Jahr zugelassen wird – ggf. mit Verlängerungsoption – (vgl. EU-Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzusturms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG)
- parallel hierzu der Abschluss eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen zwischen Deutschland und der Ukraine geprüft wird, um die Ukraine in die Staatenliste in Anlage 11 der FeV aufzunehmen und auf diese Weise ukrainische Flüchtlinge bei der Umschreibung der Fahrerlaubnis vom Erfordernis zum erneuten Ablegen der theoretischen und praktischen Führerscheinprüfung auszunehmen.

Begründung:

Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht für ukrainische Kriegsflüchtlinge die Möglichkeit zu arbeiten oder eine Ausbildung zu absolvieren. Um zu ihrem Arbeits- bzw. Ausbildungsort zu gelangen, werden zahlreiche von ihnen auch auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein. Dies setzt allerdings den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis voraus. Die Gültigkeit ukrainischer Führerscheine ist in Deutschland begrenzt. Der ukrainische Führerschein ist zunächst nur für die Dauer von sechs Monaten gültig. Innerhalb dieser Frist muss der Führerschein umgeschrieben werden, um ein Kraftfahrzeug in Deutschland weiter nutzen zu können. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass der dauerhafte Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate in Deutschland begründet werden soll, kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Von dieser Ausnahmeregelung dürften ukrainische Kriegsflüchtlinge allerdings nicht profitieren, da ihnen ein Aufenthaltstitel von zwei Jahren erteilt wird und sich der tatsächliche Aufenthalt angesichts der dynamischen Situation des Krieges nicht sicher bestimmen lässt. Nach Ablauf der sechs Monate wäre daher eine

Umschreibung des ukrainischen Führerscheins erforderlich. Um ukrainischen Kriegsflüchtlingen eine unbürokratische Möglichkeit zur weiteren Nutzung ihres Führerscheins zu ermöglichen, sollte entsprechend dem EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 analog zur Ausnahmeregelung in § 29 FeV für die Dauer der europarechtlichen Jahresfrist – ggf. mit Verlängerungsoption – die Möglichkeit zur weiteren Nutzung und Gültigkeit des ukrainischen Führerscheins in Deutschland auf Bundesebene geprüft werden. (siehe dazu anliegenden Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG). Parallel hierzu sollte der Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Fahrerlaubnissen zwischen Deutschland und der Ukraine geprüft werden, um eine Aufnahme der Ukraine in die Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in Anlage 11 FeV zu ermöglichen. Für die Umschreibung von Führerscheinen aus den dort genannten Staaten wird auf das Erfordernis zum Ablegen einer erneuten Führerscheinprüfung ganz bzw. teilweise verzichtet.